

**Amt für Umwelt**  
Abteilung Wasser



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 47  
www.afu.so.ch

**Rainer Hug**

Wissenschaftlicher Experte  
Grundwasserschutz  
Telefon +41 32 627 25 34  
rainer.hug@bd.so.ch

22. Dezember 2017 RH  
354.119.002

**Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Quellen im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal („IWB-Schutzzone“): Erläuterungsbericht**

**AUSGANGSLAGE**

Für die Wasserversorgung der Stadt Basel wurden im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal in den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft zahlreiche Quellen erschlossen. Diese Quellen werden von den IWB (Industrielle Werke Basel) betrieben und unterhalten. Zum Schutz des Quellwassers ist eine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Die Schutzzone wurde im Kanton Solothurn als kantonaler Nutzungsplan nach §§ 68 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigt. Die Genehmigung des weitaus kleineren Schutzzonenperimeters im Kanton Basel-Landschaft erfolgte in einem separaten Verfahren. Die Grundwasserschutzzone im Kanton Solothurn umfasst rund 10 km<sup>2</sup> und betrifft die fünf Solothurner Gemeinden Seewen, Himmelried, Nunningen, Breitenbach und Hochwald. Es handelt sich um die weitaus grösste Grundwasserschutzzone im Kanton Solothurn.

Mittlerweile wurde die Nutzung der meisten Quellen aufgegeben. Lediglich einzelne Quellen auf Gebiet der Gemeinde Duggingen BL werden von den IWB weiterhin zu Trinkwasserzwecken genutzt. Damit sind Sinn und Zweck der grossflächigen Grundwasserschutzzone hinfällig geworden. Nur das vergleichsweise kleine Einzugsgebiet der wenigen, weiterhin in Duggingen BL genutzten Quellen benötigt noch einen speziellen, nutzungsspezifischen Schutz.

Grundwasserschutzzonen führen zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Diese sind eigentümergebunden und daher im Grundbuch angemerkt. Eine derartig schwerwiegende Beschränkung des Privateigentums ist nur zulässig, wenn gleichzeitig auch ein höher zu gewichtendes, öffentliches Interesse an der Grundwassernutzung bzw. Grundwasserschutzzone besteht und eine Schutzzone somit auch sinnvoll und zweckmässig ist. Mit dem Wegfall der Quellnutzung entfällt das höhere öffentliche Interesse am Festhalten dieser Eigentumsbeschränkungen.

Der heutige Rechtszustand mit der grossflächigen IWB-Schutzzone führt dazu, dass die betroffenen Grundstücke bzw. Liegenschaften im Wert vermindert sind, da deren Nutzung nur mit Einschränkungen möglich ist: Die heute rechtsgültige Zone S2 kommt beispielsweise einem strikten Bauverbot für jegliche Art von Bauten und Anlagen gleich, zudem sind die Landwirtschaft (z.B. Gülleverbot) und die Forstwirtschaft eingeschränkt. Ferner müssten alle Abwasseranlagen in engen Intervallen auf ihre Dichtheit geprüft, die Abwasserleitungen in Doppelrohrsysteme umgebaut und das Strassenabwasser sämtliche Strassen aus der Zone S2 hinausgeführt werden.

In der Zone S3 bestehen beispielsweise Einschränkungen und erhöhte Anforderungen bei der Nutzung und Lagerung wassergefährdender Stoffe (inkl. Heizöltanks), bei der Entwässerung von Strassen, Vorplätzen und Parkplätzen (inkl. Hauseinfahrten), sowie bei der Land- und Forstwirtschaft. Auch in der Zone S3 müssen sämtliche Abwasseranlagen inkl. Hausanschlüsse regelmässig geprüft werden und es bestehen erhöhte Anforderungen an die Dichtheit.

Dazu kommt, dass jedes Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Bau- und Justizdepartements benötigt, die wiederum bauliche Auflagen zum Schutz des Grundwassers enthält. Die Verfügung derartiger Auflagen, welche Bauvorhaben erschweren und verteuern, macht aber keinen Sinn, wenn die Quellen (auch künftig) nicht genutzt werden.

Die geltenden Schutzzonenbestimmungen werden heute von keiner der betroffenen Gemeinden konsequent eingehalten, kontrolliert und umgesetzt. Demzufolge erfüllt die Grundwasserschutzzone bereits heute nicht mehr ihren eigentlichen Zweck. Nichtsdestotrotz gelten rechtlich die einschneidenden Schutzzonenbestimmungen noch immer und sind für jede bestehende oder künftige Baute, Anlage oder Tätigkeit anzuwenden, unabhängig, ob die Quellen genutzt werden oder nicht. Die Gewässerschutzgesetzgebung macht keinen Unterschied zwischen genutzten oder ungenutzten Quellen.

Aus diesen Gründen drängt sich die Aufhebung der IWB-Grundwasserschutzzone der Quellen im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal auf, soweit die Quellen heute nicht mehr genutzt werden. Eine mögliche Nutzung durch andere Wasserversorgungen wurde geprüft, aber verworfen. Eine Wiederaufnahme der Trinkwassernutzung ist daher auch mittel- bis langfristig nicht absehbar. Deshalb hat das für die Aufhebung von kantonalen Nutzungsplänen zuständige Bau- und Justizdepartement beschlossen, die Schutzzonenaufhebung vorzunehmen.

Im selben Verfahren soll ebenfalls die immer noch rechtsgültige Grundwasserschutzzone des ehemaligen Grundwasserpumpwerks „im See/ Bödeli“ der Wasserversorgung Seewen auf GB Seewen Nr. 3187 aufgehoben werden. Die Grundwasserschutzzone dieser Fassung wurde mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974 genehmigt. Die Fassung wird seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt, die Schutzzonenaufhebung ist daher längst überfällig.

#### **AUFHEBUNG**

Die aufzuhebende Grundwasserschutzzone kann den beigelegten Plänen (Übersichtsplan für alle Gemeinden sowie Detailplan für jeweilige Gemeinde) entnommen werden. Dargestellt ist jeweils der heutige, rechtsgültige Zustand (orientierend), die Änderung der Schutzzone (rechtsverbindliche Aufhebung) und der Neuzustand nach der Schutzzonenaufhebung (orientierend).

##### Nunningen:

Die mit RRB Nr. 1983/3380 genehmigte Grundwasserschutzzone kann ersatzlos aufgehoben werden (Plan Nr. 138.04.0919-1/B vom 9.2.2015).

##### Breitenbach:

Die mit RRB Nr. 1983/3380 genehmigte Grundwasserschutzzone kann ersatzlos aufgehoben werden (Plan Nr. 138.04.0919-2/B vom 9.2.2015).

##### Himmelried:

Die mit RRB Nr. 1983/3380 genehmigte Grundwasserschutzzone kann ersatzlos aufgehoben werden (Pläne Nr. 138.04.0919-3/4/5B vom 9.2.2015).

##### Seewen:

Die mit RRB Nrn. 1983/3380 und 1974/7012 genehmigten Grundwasserschutzzonen für die Quellen im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal sowie das Grundwasserpumpwerk „im See/ Bödeli“ werden mit nachstehender Ausnahme aufgehoben (Pläne Nr. 138.04.0919-6/7/8/B vom 11.12.2017):

Mit RRB Nr. 1983/3380 wurden ebenfalls die Grundwasserschutzzonen der Igraben-, Neumatt- und Eggmattquellen der Wasserversorgung (WV) Himmelried genehmigt. Diese Quellen werden heute wie auch künftig von der WV Himmelried zu Trinkwasserzwecken genutzt. Die Quelfassungen samt Schutzzonen liegen vollumfänglich auf Gemeindegebiet Seewen. Auf dem genehmigten «IWB-Schutzzonenplan» von 1983 werden zwar die kleinen Teilschutzzonen dieser Quellen von der grossen Schutzzone der IWB-Quellen planerisch abgetrennt. Die damals zum Schutz der Quellen der WV Himmelried bezeichneten Schutzzonen entsprechen jedoch bezüglich ihrer Dimensionierung wie auch bezüglich der Schutzbestimmungen im Reglement nicht den heutigen gesetzlichen Minimalanforderungen gemäss eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (GSchV; SR 814.201). Demzufolge müssen die Schutzzonen dieser Quellen kurz- bis mittelfristig in Absprache mit dem Amt für Umwelt überarbeitet und angepasst werden, eine Vergrösserung ist absehbar. Deshalb hat das Amt für Umwelt entschieden, in Seewen im Raum Neumatt / Igraben den südwestlichen Zipfel der heutigen «IWB-Schutzzone» vorerst bestehen zu lassen und die Schutzzonen in diesem Bereich erst zu bereinigen, wenn die Zonen zugunsten der Quellen der WV Himmelried nach heutigem Recht überarbeitet sind. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bleiben in diesem Gebiet unverändert rechtsgültig bestehen. Bezüglich des Grundwasserschutzes ergeben sich für die Quellen der WV Himmelried somit keine Änderungen, das potentielle Quelleinzugsgebiet bleibt im gleichen Umfang geschützt wie heute.

#### Hochwald:

Die IWB nutzen lediglich die Bären-, Eichen- und Stelliquellen im Pelzmühletal/Seetel auf Gebiet der Gemeinde Duggingen BL weiterhin zu Trinkwasserzwecken. Das Einzugsgebiet dieser Quellen beschränkt sich im Kanton Solothurn ausschliesslich auf das Gemeindegebiet Hochwald. Die dazugehörige Grundwasserschutzzone wurde auf Gebiet der Gemeinde Hochwald bereits an die Bestimmungen der GSchV angepasst und mit RRB Nr. 1818 vom 24. Oktober 2016 neu ausgeschieden.

Die mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone der Quellen im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal wurde in Hochwald somit bereits bereinigt, weshalb vorliegendes Verfahren keine Auswirkungen auf Hochwald hat.

#### **VERFAHREN**

Die Aufhebung eines kantonalen Nutzungsplans nach §§ 68 PBG bedarf wiederum eines kantonalen Verfahrens. Die Verfahrensleitung und Zuständigkeit liegt wie bei der damaligen Ausscheidung beim Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt. Einsprachen sind daher ans BJD, vertreten durch das Amt für Umwelt, zu richten.

Die betroffenen Einwohnergemeinden wurden vom BJD im Sinne von § 69 PBG bereits im Jahr 2015 angehört. Einzelne Gemeinde hatten Vorbehalte gegenüber der Schutzzonenaufhebung angemeldet, da seitens Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg (WVG) das Interesse bestand, einzelne Quelfassungen zu übernehmen. Mittlerweile zeigte sich, dass eine Quellnutzung durch den WVG nicht vorgesehen ist, weshalb das Schutzzonenaufhebungsverfahren nun abgeschlossen werden kann.

Die Aufhebung der Schutzzonenbereiche im Kanton Basel-Landschaft erfolgt in einem separaten Verfahren.

#### **KÜNFTIGER GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICHER STATUS**

Nach der Schutzzonenaufhebung gelten in den betroffenen Gebieten die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub>.

Die öffentlich-rechtlichen Anmerkungen der Schutzzonen im Grundbuch werden gelöscht.

### **KÜNFTIGER QUELLSCHUTZ**

Die künftig nicht mehr mittels Grundwasserschutzzonen geschützten Quellen der IWB im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal behalten einen gewissen Schutz, die Quellen sind für die nächsten Generationen also nicht „verloren“. Einerseits gelten künftig die Schutzbestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub>, andererseits gelten auch das Verunreinigungsverbot von Gewässern, die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die quantitative Erhaltung von Grund- und Quellwasservorkommen, welche alle im Gewässerschutzgesetz verankert sind. Damit soll das Grund- und Quellwasser in seiner Gesamtheit, d.h. einschliesslich seiner geologisch-hydrogeologischen Umgebung und seiner chemisch-biologischen Eigenschaften, erhalten bleiben. Ebenfalls kommen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu tragen (Abgegraben, Beeinträchtigen oder Verunreinigen von Quellen).

Die Quellfassungen müssen nicht rückgebaut werden, sind jedoch physisch dauerhaft vom Versorgungsnetz zu trennen und ordnungsgemäss in ein Oberflächengewässer abzuleiten.

### **WEITERE GRUNDWASSERSCHUTZZONEN IN SEEWEN UND HOCHWALD**

Mit dem Beschluss des Regierungsrates Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 wurden auf Gebiet der Gemeinden Seewen und Hochwald gleichzeitig weitere Grundwasserschutzzonen genehmigt. Namentlich handelt es sich um folgende Zonen:

- Gemeinden Hochwald und Seewen: Schutzzone zugunsten der Duffquelle, Hochwaldquellen und der Luterbrunnenquelle der Wasserversorgungen Büren und Hochwald.
- Gemeinde Hochwald: Schutzzone zugunsten der Luegi- und Bodenackerquellen der Wasserversorgung Duggingen BL sowie der Angensteinquellen (IWB Basel)

Diese Grundwasserschutzzonen sind von der vorgesehenen Aufhebung nicht betroffen und bleiben weiterhin unverändert bestehen. Deren Anpassung an die Bestimmungen der heutigen GSchV muss jedoch in den nächsten Jahren ebenfalls in Absprache mit dem Amt für Umwelt angedacht werden.

Die Grundwasserschutzzonen der Quellen der WV Seewen (Homberggraben-, Vogtmatten- und Stiegenquellen) sowie der Schneemattquelle (WV Lupsingen) werden 2018 in einem separaten Nutzungsplanverfahren vom Regierungsrat genehmigt.

Rainer Hug  
Wissenschaftlicher Experte  
Solothurn, 22. Dezember 2017